

PG Augenschutz

zu TOP I V.9 der 41. Sitzung des AAMÜ

„I V.9 Augen- und Gesichtsschutzschilde, Kategorie I oder II nach PSA-Verordnung?“

Die vom AAMÜ eingesetzte Projektgruppe gibt folgende Empfehlung ab:

Empfehlung

Der Hersteller hat festzulegen, für welche Verwendung sein Produkt bestimmt ist. Dabei hat dieser aber auch die vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung zu berücksichtigen (siehe (EU) 2016/425 Anhang II Vorbemerkung Nr. 5 „Bei Entwurf und Herstellung der PSA und bei Verfassung der Anleitungen sind vom Hersteller nicht nur die bestimmungsgemäße Verwendung, sondern auch die normalerweise vorhersehbaren Verwendungen zu berücksichtigen.“).

Augen- und Gesichtsschutzschilde, welche im Kontext des Infektionsschutzes am Markt bereitgestellt werden, um das Risiko einer Infektion durch Tropfen und Spritzer zu senken, werden in der Regel der PSA Kategorie II zugeordnet.

Begründung und Erläuterung

Augen- und Gesichtsschutzschilde fallen in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/425, sofern sie eine Schutzfunktion ausüben, die vor einem oder mehreren Risiken schützen und am Körper getragen werden.

Augen- und Gesichtsschutzschilde sind i.d.R. für Gefährdungen vorgesehen, die in Art und Schwere darauf hinauslaufen, dass diese Produkte in PSA-Kategorie II einzuordnen sind. Bisher sind Anwendungsfälle, in denen Augen- und Gesichtsschutzschilde als Kategorie I bewertet werden können, da die Art und Schwere der Gefährdungen sehr gering ist, nicht bekannt.

Um die grundsätzliche Einordnung in Kategorie II zu begründen, muss der Fokus auf den von den Produkten reklamierten Schutz vor einem oder mehreren Risiken und sowohl auf die bestimmungsgemäße aber auch vorhersehbare Verwendung der Produkte gelegt werden.

Augen- und Gesichtsschutzschilde schützen Augen und Gesichtshaut. Primär müssen die Einwirkungen auf die Augen betrachtet werden. Konstruktionsbedingt können Visiere nicht umfassend vor dem Risiko einer Luftgetragenen Infektion schützen (daher auch keine

Kategorie III), gleichwohl halten sie aber Tröpfchen und Spritzer von den Augen (Infektion über die Augenschleimhäute) fern.

Hintergrundinformationen:

- Spülwasser/schwach aggressiven Reinigungsmittel: Spritzer und Tropfen von schwach aggressiven Reinigungsmitteln in den Augen lösen keine irreversiblen Schäden aus. So kommt auch die BAuA in ihrer Stellungnahme zu dem Schluss, dass der Umgang mit verdünnten Anwendungslösungen lediglich geringe Gefahren darstellt und daher eine PSA nicht erforderlich ist. Eine Einstufung wäre demzufolge in keine Kategorie der PSA-Verordnung möglich → keine PSA
- Umgang mit augengefährdeten Konzentraten: Hier ist die Gefahr von Augenschäden durch Spritzer gegeben und somit aus Sicht des Arbeitsschutzes eine PSA (Schutzbrillen oder –schirme) erforderlich. Da Verletzungen der Augen nicht ausgeschlossen werden können, wird hier das minimale Risiko überschritten (und somit auch Risiken der Kategorie I der PSA-Verordnung) → Einstufung in Kategorie II (siehe ebenfalls Stellungnahme der BAuA).
- Schutz gegen (potenziell infektiöse) Tröpfchen und Spritzer: Augen- und Gesichtsschutzschilde können das Risiko einer Tröpfchen-Infektion durch Aufnahme über die Augenschleimhäute senken. Auch wenn dieses Risiko in der Liste der Risiken für Kategorie III genannte ist („schädlich biologische Agenzien“), so können Augen- und Gesichtsschutzschilde diesen Schutz konstruktionsbedingt nicht gänzlich bieten (Stichwort Aerosole). Daher ist auch hier eine → Einstufung in Kategorie II vorzunehmen.

Für weitere Hintergrundinformationen siehe die angefügte „Stellungnahme der BAuA – Überlegungen aus Sicht des Arbeitsschutzes“ vom 21.01.2021:

Stellungnahme_BAuA_TOP IV.9.pdf